

GEMEINDE-ELTE BEBAUUNGSPLAN NR. 57 KENNWORT: "IM SCHULTENHOOK" M. 1:1000 FLUR 18

BEBAUUNGSPLAN NR. 57
GEMÄSS § 4 UND 20 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV. NW S. 656/SGV. NW 2023), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 11. JULI 1972 (GV. NW S. 218), §§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN - LANDESBAUORDNUNG - (BauO NW.) VOM 27. JANUAR 1970 (GV. NW S. 118) IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) DES BUNDESBAUGESETZES UND § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 29.11.1960 (GV. NW S. 433) IN DER FASSUNG DER DRITTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 21.4.1970, SOWIE DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO - VOM 26.11.1968

DIESER PLAN IST GEMÄSS §§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.2.1972 IM SINNE DES § 30 DES BUNDESBAUGESETZES AUFGESTELLT WORDEN.

RHEINE, DEN 2.5.1972

gez. Overesch
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN "IM SCHULTENHOOK" DER GEMEINDE ELTE HAT LAUT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 12.9.1972 GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 8.7.1974 BIS 9.8.1974 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RHEINE, DEN 23.8.1974

I. A. *W. Noll* (ABLA)
AMTSDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN "IM SCHULTENHOOK" DER GEMEINDE ELTE IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) VOM RAT DER GEMEINDE AM 17.10.1974 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

RHEINE, DEN 21.10.1974

gez. Lechte
SCHRIFTFÜHRER

gez. Wättring
RATSMITGLIED

gez. Overesch
BÜRGERMEISTER

DIESEM BEBAUUNGSPLAN WURDEN DIE FLURKARTEN DES KATASTERAMTES BURGSTEINFURT ZUGRUNDE GELEGT. ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEODÄTISCH EINDRITZLOS IST.

BURGSTEINFURT, DEN 24.6.1972

DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
IM AUFTRAGE

DER BEBAUUNGSPLAN "IM SCHULTENHOOK" DER GEMEINDE ELTE WIRD GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) HIERMIT GENEHMIGT.

MÜNSTER, DEN 24.2.1975

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT - 34.4.1 - 5208 -
IM AUFTRAG:

L.S.

gez. Richter
REGIERUNG- UND BAURAT

DIESER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT ZUGEHÖRIGER BEGRÜNDUNG LAUT ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 12.3.75 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine öffentliche Auslegung sind gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 12. März 1975 bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Rheine, den 20. Mai 1975

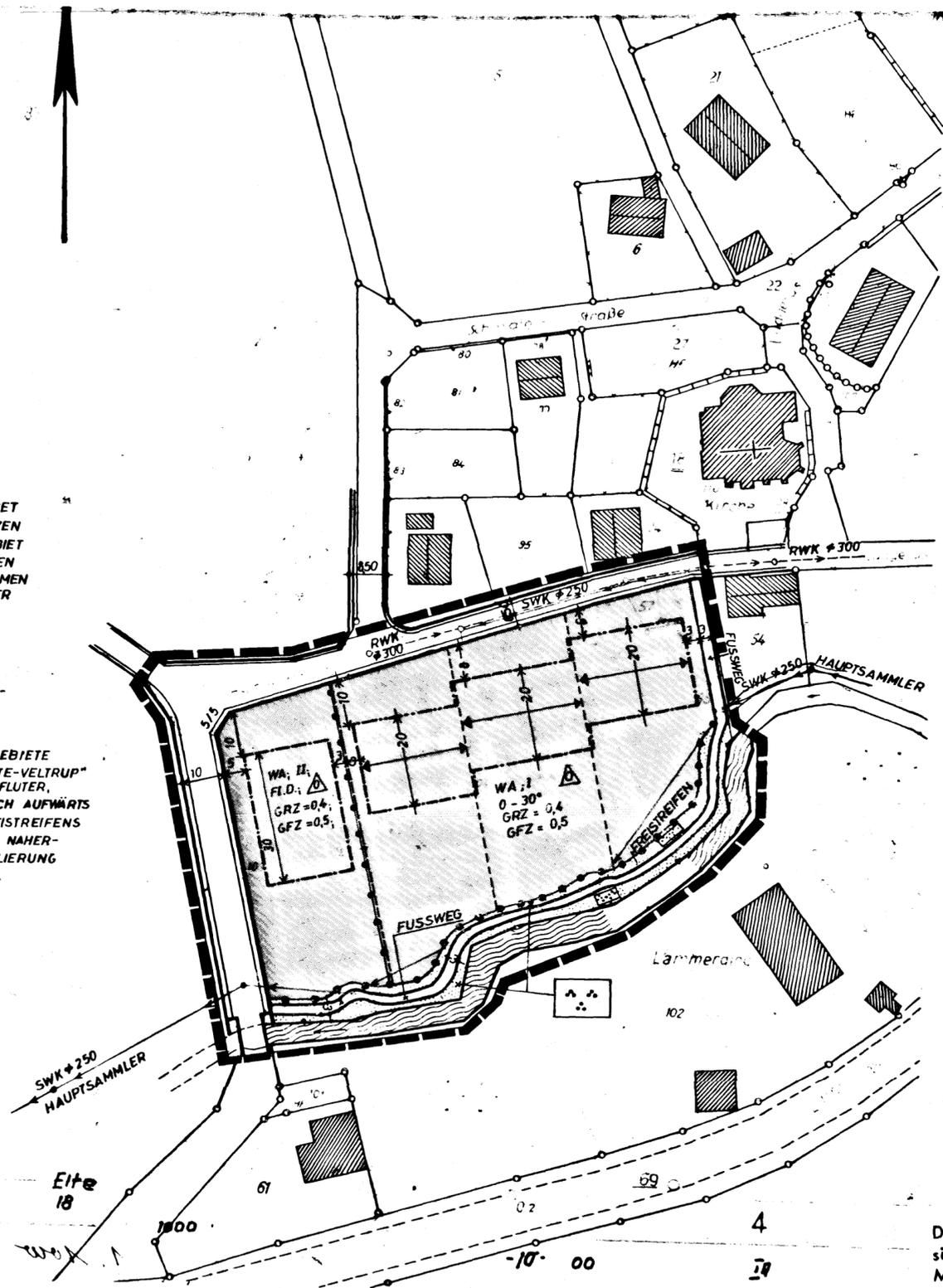
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

gez. Frieling
Stadtbaurat

NACH DEN UNTERLAGEN DES WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMTES RHEINE LIEGT DAS PLANGEBIET INNERHALB DER ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETSGRENZEN VON 1946. DAS GESETZLICHE ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET DER EMS WIRD NICHT BERÜHRT. DIE BAUWILLIGEN WERDEN DARAUFGEWIESEN, DASS UNTER EXTREMEN UMSTÄNDEN DAS PLANGEBIET VOM EMSHOCHWASSER BEEINFLUSST WERDEN KANN.

STRASSENFRIEDIGUNGEN SIND NUR ALS MASSIVE SOCKELMAUERN BIS ZU 0,15m HÖHE ODER ALS GRÜNHECKEN BIS ZU 0,50 m HÖHE ZULÄSSIG.

IM ZUGE DER VORFLUTVERBESSERUNG FÜR TEILGEBIETE DES WASSER- UND BODENVERBANDES "SAERBECK-ELTE-VELTRUP" WIRD ES ERFORDERLICH SEIN, AUCH DEN HAUPTVORFLUTER, DEN ELTER MÜHLENBACH, VON DER EMS AB BACH AUFWÄRTS AUSZUBAUEN. DURCH DIE AUSWEISUNG EINES FREISTREIFENS ENTLANG DES MÜHLENBACHES ZUM ZWECKE DER NAHERHOLUNG IST FERNER DIE FLÄCHE FÜR DIE REGULIERUNG DES VORHANDENEN WASSERLAUFES SICHERGESTELLT.



<p>WR REINES WOHNGEBIET</p> <p>WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET</p> <p>MI MISCHGEBIET</p> <p>— GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES</p> <p>— BAUGEBIETS- UND NÜTZUNGSGRENZE</p> <p>— BAULINIE</p> <p>— BAUGRENZE</p> <p>— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE</p> <p>— VORHANDENE FLURGRENZE</p> <p>— GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN (UNVERBINDLICH)</p> <p>— VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE</p>	<p>I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE</p> <p>II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND</p> <p>0,4 GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL</p> <p>0,5 GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL</p> <p>— FIRSTRICHTUNG ZWINGEND</p> <p>0-30° DACHNEIGUNG IN GRAD</p> <p>FL.D. FLACHDACH</p> <p>WA-① - ALLGEMEINES WOHNGEBIET - BUNGALOWBAUWEISE; DACHNEIGUNG 0-30°; GRZ=0,4; GFZ=0,5; NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG -</p> <p>DIE AUSSENFLÄCHEN DER GEBÄUDE SIND MIT ZIEGELSTEINEN ZU VERBLENDEN, WOBEI KLEINERE MAUERWERKSFLÄCHEN, BALKONE UND FENSTERSTÜRZE MIT EINEM ANDEREN MATERIAL VERKLEIDET WERDEN KÖNNEN.</p>	<p>0 OFFENE BAUWEISE</p> <p>△ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG</p> <p>△ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG</p> <p>g GESCHLOSSENE BAUWEISE</p> <p>G GARAGEN</p> <p>St STELLPLÄTZE</p>	<p>FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF</p> <p>▲ SCHULE</p> <p>✝ KIRCHE</p> <p>✖ KINDERGARTEN</p> <p>🏠 JUGENDHEIM</p> <p>🏢 VORH. BEBAUUNG</p> <p>📮 POST</p>	<p>FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWÄSSERN</p> <p>⊕ UMFORMERSTATION</p> <p>⊕ PUMPWERK</p> <p>←←← SCHMUTZWASSERKANAL - GEPLANT - SWK</p> <p>←←← REGENWASSERKANAL - GEPLANT - RWK</p> <p>←←← VORH. HAUPTSAMMLER #250</p> <p>— MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</p> <p>— 10 KV-STROMLEITUNG</p>	<p>GRÜNFLÄCHEN</p> <p>PARKANLAGE</p> <p>FRIEDHOF</p> <p>DAUERKLEINGÄRTEN</p> <p>SPORTPLATZ</p> <p>SPIELPLATZ</p> <p>STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN</p> <p>ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN</p> <p>WASSERFLÄCHEN</p>
---	---	---	---	--	---